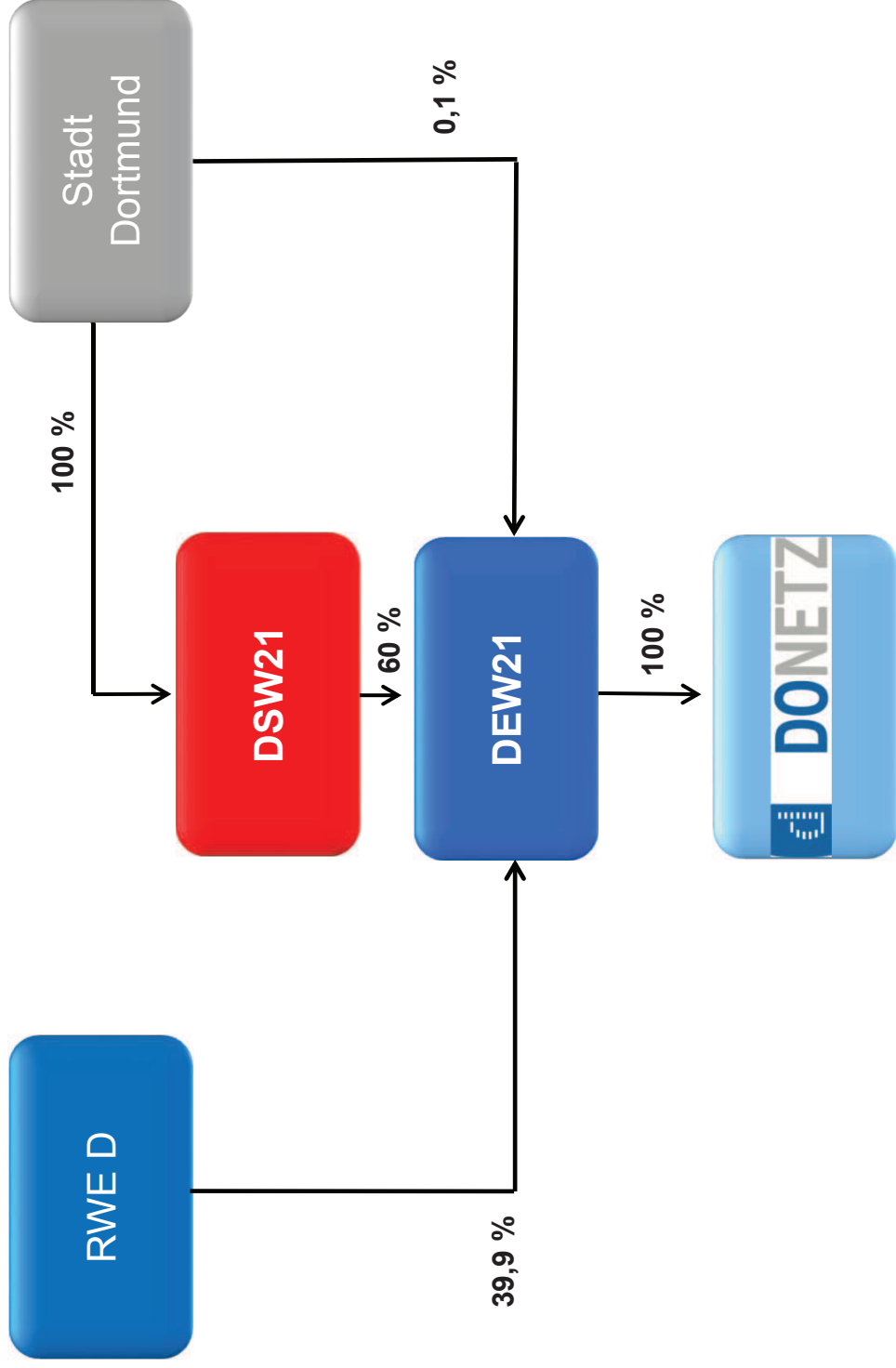


DEW21 nach 2014 Beteiligungsstruktur



(ENTWURF STAND 01.08.2014)

Vollständige Fassung des

Gesellschaftsvertrages

der Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH (DEW21)

in der Fassung der Niederschrift vom _____ (UR Nr. ____/2012 des Notars _____ in
Dortmund):

§ 1

Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma "Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft
mit beschränkter Haftung". Ihr Sitz ist Dortmund.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gewinnung bzw. Erzeugung, der Bezug und die Lieferung von Energie und Wasser sowie die Betätigung auf lokaler Ebene auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die Gesellschaft ist zur Wahrnehmung aller einschlägigen Nebengeschäfte befugt.
- (2) Die Gesellschaft wird als leistungsfähiges Versorgungsunternehmen ausgestaltet, das dauerhaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, dem Energieversorgungskonzept der Stadt Dortmund, den Belangen des Umweltschutzes und dem Gebot einer sicheren und preisgünstigen Energie- und Wasserversorgung geführt wird.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die ihrem Zwecke förderlich erscheinen, beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder pachten, veräußern oder verpachten und Interessengemeinschaftsverträge abschließen sowie alles tun, was dem Zweck der Gesellschaft förderlich ist.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erlässt die Geschäftsführung. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Gewinnverwendung bzw. den Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind ortsüblich bekanntzumachen. Im Anschluss an die ortsübliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000.000,00 €.
- (2) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - a) Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) mit 78.000.000,00 € (60 %)
 - b) RWE Deutschland AG (RWE) mit 51.870.000,00 € (39,9 %)
 - c) und die Stadt Dortmund mit 130.000,00 € (0,1 %)
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung der Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Unbeschadet weiterer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessions- und Demarkationsverträgen sowie von Verträgen über den Bezug von Wasser und Fernwärme;
 - e) Einführung, wesentliche Änderung oder Aufgabe eines Risikorahmenkonzepts für Energiebezugs- und Veräußerungsgeschäfte zwecks Beschaffungsoptimierung;
 - f) Feststellung der von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne;
 - g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den festgestellten Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind.

Es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft,

- wenn in dem Vertrag im Einzelfall oder insgesamt finanzielle Verpflichtungen von mehr als 750.000,00 € vorgesehen sind oder
- wenn sich aus einem Vertrag sowie aus mindestens einem weiteren Vertrag mit demselben Vertragspartner kumulierte finanzielle Verpflichtungen von mehr als 750.000,00 € ergeben, sofern die Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

- h) Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftszweigen innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
 - i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - j) Festsetzung einer pauschalen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - k) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;
 - m) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 lit. f), g) und i) bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals

- (4) Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vertreter des Gesellschafters Stadt Dortmund geleitet. Dies sollte der Oberbürgermeister sein. Ist der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung nicht der Oberbürgermeister, so übernimmt der Vertreter von DSW21 den Vorsitz. Bei deren Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Tag der Absendung ist in geeigneter Form zu belegen.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.
- (2) Sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder sind Vertreter von im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften, und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied ist Vertreter der leitenden Angestellten; diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, die sich bei dieser Wahl nach den Ergebnissen einer Urwahl der Arbeitnehmer richtet. In dieser Urwahl stimmen die Arbeitnehmer über die Wahl bzw. Abstimmungsvorschläge zur Wahl der Vertreter der Gewerkschaften und der leitenden Angestellten ab. Die erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Sieben weitere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung gewählt; davon vier auf Vorschlag von RWE und drei auf Vorschlag von DSW21. DSW21 darf nur Personen vorschlagen, die zuvor vom Rat der

Stadt Dortmund benannt worden sind. DSW21 entsendet als weitere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Oberbürgermeister oder einen Beigeordneten sowie ein Vorstandsmitglied von DSW21.

- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Eine Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschafter, das als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung, als sachkundiger Bürger oder Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 3 und 4 GO NRW zur Wahl in den Aufsichtsrat nominiert wurde, aus dem Rat der Stadt Dortmund, der Bezirksvertretung oder dem Ratsausschuss aus, dann endet seine Amtszeit unbeschadet der vorstehenden Regelung mit Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach dem Ausscheiden stattfindet, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden aus dem die Bestellung begründenden Amt bzw. drei Monate nach der Kommunalwahl.

Die Amtszeit eines vom Rat der Stadt Dortmund in den Aufsichtsrat nominierten Bürgers oder Einwohners, der weder Ratsmitglied noch sachkundiger Bürger oder Einwohner ist, endet unbeschadet der vorstehenden Regelung mit Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die auf die nach seiner Nominierung stattfindende Kommunalwahl folgt, spätestens drei Monate nach dem Tag der Kommunalwahl.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann für Mitglieder der Gesellschafter bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kann durch die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 10

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von 3/4 aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die in § 9 Abs. 3 genannten Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsratsvorsitzenden und die in § 9 Abs. 2 genannten Aufsichtsratsmitglieder den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Präsidium, weitere Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat einen als Präsidium bezeichneten Ausschuss. Dem Präsidium gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je zwei von den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 und von den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder an. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch den Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat bei Abstimmungen des Präsidiums, die Stimmengleichheit ergeben eine zweite Stimme. § 108 Abs. 3 Aktiengesetz über die Stimmbotenschaft ist auch bei Abgabe dieser zweiten Stimme anzuwenden.
- (3) Weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrates hat eine jeweils gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 und von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 anzugehören.

§ 12

Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, der hierzu möglichst das Einvernehmen seines Stellvertreters einholen soll, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder per E-Mail erfolgende Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per Email geschehen. Die Bestimmung des § 110 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes bestimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht zu verlangen, dass unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchgeführt wird. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden an der Teilnahme auch zu Gunsten desjenigen Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit der schriftlichen Stimmabgabe betraut worden ist.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Soweit Beschlüsse außerhalb von Sitzungen, z.B. mittels schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung gefasst werden, sind sie in der nächsten Sitzung zur Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Beschlussdurchführung

- (1) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu vollziehen sind, ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrates auszuführen.

§ 14

Ausübung des Amtes

Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Aufsichtsamt über die Unternehmensleitung ordentlich und gewissenhaft auszuführen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung, die sich auf Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 lit. a), b), c), d), f), g), h), i) k) und l)_beziehen, vorberaten und Beschlussempfehlungen aussprechen. Für Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) gilt dieses nur, soweit es sich um Konzessionsverträge handelt. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgen gemäß § 90 Aktiengesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
- (3) Bei dem Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers soll der Aufsichtsrat darauf achten, dass bei der Gesellschaft in der Regel in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgt, wobei auf Grund der komplexen Prüfungsinhalte ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden kann.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - b) Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Aufsichtsrates, Geschäftsführer und Prokuristen sowie deren Angehörige;
 - c) Spenden, soweit diese die im Wirtschaftsplan ausgewiesene Summe überschreiten; sonstige Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 5000,00 € überschritten wird
 - d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderungen und Aufhebungen von Rechten an Grundstücken der Gesellschaft;
 - g) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 - h) Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB.

- (5) Rechtsgeschäfte der in Abs. 4 lit. d) bis g) genannten Art bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn finanzielle Verpflichtungen von mehr als 750.000,00 € eingegangen werden.

§ 16

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens drei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden. Entscheidungen der Geschäftsführung werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein überstimmter Geschäftsführer hat das Recht, seine abweichende Meinung den Gesellschaftern schriftlich vorzutragen.
- (4) Die Geschäftsführer geben sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Kommt eine Einigung zwischen den Geschäftsführern nicht zu Stande, erlässt der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung.

§ 17

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst. Diese sind der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreicherung Stellung zu nehmen.

Die Gesellschaft weist im Anhang die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW aus.

- (3) Der Stadt Dortmund stehen die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (4) Der Stadt Dortmund wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW) erfordert.

§ 18

Gewinn und Verlust

- (1) Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander an Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses beteiligt.
- (2) Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 19

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs etc., bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen dazu ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 20

Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist der andere Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechts an den Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.

§ 21

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 22

Vergütung der Geschäftsanteile

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben auf Grund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

Das Sachanlagevermögen bemisst sich nach dem Sachzeitwert. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert wird in Ansatz gebracht.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.

- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.

§ 23

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechts verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 24

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, gegebenenfalls rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 25

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

(Stand 27.10.2014)

3. Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.1994

zwischen

der Stadt Dortmund,
Friedensplatz 3, 44122 Dortmund,

- nachfolgend „Stadt Dortmund“ genannt -

und

der Dortmunder Stadtwerke AG,
Degglingstraße 40, 44141 Dortmund,

- nachfolgend „DSW21“ genannt -

und

der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH,
Ostwall 51, 44135 Dortmund

- nachfolgend „DEW21“ genannt -

und

der RWE Deutschland AG,
Kruppstraße 5, 45128 Essen,

- nachfolgend auch „RWE D“ genannt -

- nachfolgend einzeln auch „Vertragspartei“ und gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die Beteiligung der RWE D an der DEW21 ist gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der DEW21 bis zum 31.12.2014 befristet. Mit Ablauf dieses Datums scheidet RWE D aus der DEW21 aus, es sei denn die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung von RWE D an DEW21. Die Vertragsparteien haben sich nunmehr verständigt, die Kooperation zwischen RWE D und DSW21 unbefristet auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages fortzusetzen. Der Gesellschaftsvertrag soll in Kraft treten, sobald RWE D, DSW21 und die Stadt Dortmund Gesellschafter der DEW21 sind. Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sind die Interessen der Arbeitnehmer an einer paritätischen Mitbestimmung und der Wunsch des Rates der Stadt Dortmund nach einer Übernahme der Grundsätze des Mitbestimmungsgesetzes im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen berücksichtigt. Die Vertragsparteien streben eine werthaltige Weiterentwicklung der DEW21 an. In diesem Zusammenhang sollen auch die Organisations- und Unternehmensstrukturen von DEW21 an die geänderten regulatorischen und energiewirtschaftlichen Marktbedingungen angepasst werden.

Die Verlängerung der Beteiligung der RWE D ist gemäß § 19 Abs. 1 des derzeitigen Gesellschaftsvertrags der DEW21 wie eine Neugründung der DEW21 zu behandeln. Aus diesem Grunde wurde die Entfristung der Beteiligung (unter Einschluss des Verkaufs von Anteilen) beim Bundeskartellamt am 17. September 2014 angemeldet. Das Bundeskartellamt hat am 17. Oktober 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllt und daher vollzogen werden kann.

§ 1

Ausgangssituation

Die sämtlichen Gesellschafter von DEW21, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter HRB 11111, sind DSW21 mit einem Anteil von 53 % und die RWE Deutschland AG mit einem Anteil von 47 %. Alleinige Aktionärin von DSW21 ist die Stadt Dortmund. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass RWE D eine Beteiligung in Höhe von 7,1 % an DSW21 überträgt. Der Kaufpreis beträgt 70.148.000,00 Euro. Außerdem überträgt DSW21 eine Beteiligung in Höhe von 0,1 % zum Preis von 988.000,00 Euro an die Stadt Dortmund. Die Anteilsübertragungsverträge sollen unmittelbar nach Beurkundung dieses Vertrages geschlossen werden. DSW21 und RWE D stimmen gemäß § 20 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages hiermit den Anteilsübertragungen zu.

Die Kaufpreise basieren auf dem von KPMG ermittelten Unternehmenswert (988 Mio. Euro). Die Zahlung des Kaufpreises von DSW21 an RWE D soll zum 31.12.2014 erfolgen, jedoch nicht vor Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen.

Der Anteilsübergang soll jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2014, 24:00 Uhr/ 01.01.2015, 0:00 Uhr, erfolgen.

§ 2

Ergebnis der DEW21

Gemeinsames Ziel der **Vertrags**parteien ist es, eine nachhaltige Ergebnisverbesserung der DEW21 auf mindestens 70 Mio. Euro pro Jahr vor Steuern zu erreichen, die sich in der zukünftigen Mittelfristplanung abbildet. Die nachhaltige Ergebnisverbesserung darf nicht einseitig durch zusätzliche Belastungen der Mitarbeiter/innen der DEW21 umgesetzt werden. Die Vergütung der Geschäftsführung soll ab dem Jahre 2015 an das Erreichen des Ergebnis- und Ausschüttungsziels gekoppelt werden.

Der fixe Anteil der Ausgleichszahlung an RWE D aus dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen DSW21 und DEW21 vom 03.12.2001 wird von 15,2 Mio. Euro/p.a. auf 11,5 Mio. Euro/p.a. **durch eine Abänderung des Ergebnisabführungsvertrags mit Wirkung zum 01.01.2015** abgesenkt, **sobald eine verbindliche Auskunft des Finanzamts zu dieser Abänderung vorliegt**. Für das Geschäftsjahr bis zum 31.12.2014 steht RWE D eine Ausgleichszahlung (fixer Anteil; variabler Anteil basierend auf 47 %) gemäß **der derzeit gültigen Version des** Ergebnisabführungsvertrages vom 03.12.2001 zu.

§ 3

Change of control

Sollte ein Unternehmen, das nicht mit der RWE AG gem. § 15 ff. AktG verbunden ist, mehr als 50 % der Aktien an der RWE Deutschland AG übernehmen, sind sich die Vertragspartner bereits heute einig, dass dies ein Einziehungsgrund im Sinne des § 21 des **neu zu fassenden** Gesellschaftsvertrages der DEW21 ist, der analog zu §§ 21, 22 des **neu zu fassenden** Gesellschaftsvertrages zu behandeln ist.

§ 4

Entfristungsprämie

DSW21 verzichtet auf ihr Recht, die Geschäftsanteile von RWE D zum Ablauf des 31.12.2014 zu übernehmen, sobald der Anteilsübertragungsvertrag zwischen der RWE D und DSW21 entsprechend § 1 dieser Vereinbarung rechtswirksam abgeschlossen ist, die Entfristungsprämie gemäß § 4 Satz 2 dieser Vereinbarung gezahlt ist und der Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 2 dieser Vereinbarung nach der verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamts geändert ist. RWE D ist bereit, für diesen Rechtsverzicht eine Prämie in Höhe von 19.760.000,00 Euro, entsprechend einem Gegenwert von 2 Prozentpunkten ihrer Beteiligung an DEW21, zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, an DSW21 zu zahlen. Die Zahlung wird zum 31.12.2014 fällig, jedoch nicht vor Wirksamwerden dieses Vertrages sowie der Anteilskaufverträge gemäß § 1 und nicht vor Fälligkeit des von DSW21 zu entrichtenden Kaufpreises. Die Zahlung der Entfristungsprämie (netto, ohne Umsatzsteuer) wird mit der Kaufpreiszahlung von DSW21 verrechnet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird nach Vorlage einer von DSW21 nach § 14 UStG ordnungsgemäß erstellten Rechnung unmittelbar an DSW21 gezahlt.

§ 5

Aufsichtsratsvorsitzender / Präsidium

Ziff. 13 Abs. 3 des Konsortialvertrages vom 21.12.1994 wird aufgehoben. Es wird vereinbart, dass die kommunalen Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Wahl aus der Mitte des Aufsichtsrates vorgeschlagen und die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hinwirken, dass der Vorgeschlagene gewählt wird. Ferner wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates je ein von DSW21 und RWE D vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates in das Präsidium des Aufsichtsrates gewählt werden.

§ 6

Arbeitsdirektor

In Ergänzung zu Ziff. 12 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 21.12.1994 wird DSW21 der Gesellschafterversammlung bei einer Bestellung des Arbeitsdirektors nur solche Personen zum Arbeitsdirektor vorschlagen, die zuvor von den Aufsichtsratsmitgliedern der

Arbeitnehmer, inklusive der Gewerkschaftsvertreter und des Vertreters der leitenden Angestellten, benannt wurden.

§ 7

Geschäftsführung

Ziff. 12 Abs. 1 des Konsortialvertrags vom 21.12.1994 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Geschäftsführern der DEW21 werden drei Personen bestellt. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die folgende Ressorts vorsieht:

- Bezug, Vertrieb, kaufmännische Aufgaben
- Technik - Zentrale Aufgaben, IT/Abrechnung, Regulierungsmanagement
- Personal

Es wird angestrebt, dem Bereich Technik auch die technischen Dienstleistungen und das Metering zuzuordnen.“

§ 8

Verhältnis des Gesellschaftsvertrages der DEW21 zum Konsortialvertrag

Sollten zwischen dem Gesellschaftsvertrag der DEW21 und dem Konsortialvertrag Widersprüche oder inhaltliche Abweichungen bestehen, gehen die Regelungen des Konsortialvertrages denen des Gesellschaftsvertrages vor.

§ 9

Laufzeit der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.1994 vom 07.03.2007

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Zweite Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.1994 vom 28.02.2007 (Nr. 104 der Urkundenrolle des Notars Dr. Lutz Aderhold, Dortmund, aus dem Jahr 2007) solange fortbestehen soll, wie der Konsortialvertrag vom 20.12.1994 läuft. § 6 der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2007 wird aufgehoben.

§ 10

Laufzeit der Vereinbarung betreffend den Erwerb der STEAG Anteile vom 04.04.2011

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vereinbarung betreffend den Erwerb der STEAG Anteile vom 04.04.2011 solange laufen soll, wie der Konsortialvertrag vom 20.12.1994 läuft.

§ 11

Laufzeit des Konsortialvertrags

Der Konsortialvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2039. Er verlängert sich danach um jeweils weitere fünf Jahre, sofern er nicht jeweils 1 Jahr vor seinem Auslaufen ordentlich gekündigt worden ist. Er kann außerordentlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird er ordentlich gekündigt, haben die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote das Recht, die Anteile des kündigenden Gesellschafters zu den Konditionen gem. § 22 des Gesellschaftsvertrages der DEW21 zu erwerben.

§ 12

Wirksamwerden des Vertrages

(1) Die Änderungen des Konsortialvertrags werden wirksam, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Rat der Stadt Dortmund, der Aufsichtsrat von DSW21 und der Aufsichtsrat der RWE Deutschland AG haben dem Vorhaben zugestimmt.

(2) Das Bundeskartellamt hat am 17. Oktober 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben (Entfristung der Beteiligung, Verkauf von Anteilen) nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllt und daher vollzogen werden kann.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der notariellen Beurkundung.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich

herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten.

- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.

.....
Ort / Datum

.....
Stadt Dortmund

.....
Ort / Datum

.....
Dortmunder Stadtwerke AG

.....
Ort / Datum

.....
Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH

.....
Ort / Datum

.....
RWE Deutschland AG

1. Hr. Krause/OB-Büro informierte 20/1 am 01.10.2014 telefonisch über die Bitte des OB, ein Schreiben an das MIK, Herrn Ministerialdirigenten Johannes Winkel zu verfassen bezüglich der Mitbestimmungsfragen im Zuge der Neuordnung der DEW21; Schreiben zur Unterschrift des OB.
2. In dem Schreiben soll Bezug genommen werden auf die Ratsbeschlüsse vom 08.10.1992 und vom 26.09.2014.

3. Schreiben an:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigent
Johannes Winkel
40190 Düsseldorf

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH DEW21
hier: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Sicherung der Mitbestimmungsrechte

Sehr geehrter Herr Winkel,

DEW21 ist das Versorgungsunternehmen der Stadt Dortmund auf den Gebieten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Beteiligung der RWE Deutschland AG an DEW21 - mit gegenwärtig 47% des Stammkapitals - wurde aufgrund kartellrechtlicher Vorgaben im Jahre 1994 bis zum 31.12.2014 befristet. Der Rat der Stadt Dortmund hat sich am 26. September 2013 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Beteiligung von RWE an DEW21 fortzuführen (vgl. Anlage 1). Die Stadt Dortmund beabsichtigt nunmehr, gemeinsam mit den Dortmunder Stadtwerken (DSW21) sowie der RWE Deutschland AG (im Folgenden RWE), die Beteiligungsverhältnisse bei DEW21 neu zu gestalten und wird in dem Zuge auch den Gesellschaftsvertrag neu fassen. Ab dem 01. Januar 2015 soll die Beteiligung der RWE an DEW21 39,9% des Stammkapitals betragen, die der DSW21 60% und die erstmals auch direkte Beteiligung der Stadt Dortmund 0,1%.

In der DEW wurden zum 01.01.1995 die Bereiche Gas, Wasser und Fernwärme der DSW AG sowie die Bereiche örtliche Stromversorgung und Fernwärme der VEW AG zusammengebracht. Der Gründung der DEW21 waren langwierige Verhandlungen zwischen Stadt Dortmund, DSW und VEW vorangegangen. Neben der langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge bestand ein wesentliches Interesse aller Beteiligten darin, auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in der neuen Gesellschaft fortzuführen. Sowohl DSW als auch VEW waren an das Mitbestimmungsgesetz 1976 gebunden und hatten bzw. haben bis heute paritätisch besetzte Aufsichtsräte. Der Rat der Stadt Dortmund hatte am 08.10.1992 im Zuge der Beratungen zur Gründung der DEW unter anderem beschlossen:

„Die Mitbestimmungsregelungen müssen in der derzeitigen Qualität auf Basis des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 unabhängig von der Beschäftigtenzahl des jeweiligen Unternehmens beibehalten werden.“ (vgl. Anlage 2)

Dem entsprechend sieht der Gesellschaftsvertrag der DEW21 in § 9 eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vor, einschließlich der Vertreter von im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften sowie eines Vertreters der leitenden Angestellten (vgl. Anlage 3). § 11 Abs. 1 regelt die Einrichtung eines Ausschusses, dem die in § 31 Abs. 3 S. 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichnete Aufgabe übertragen wird. Analog wird in § 15 Abs. 1 geregelt, dass Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung sich nach § 31 des Mitbestimmungsgesetzes richten.

Am 26. September 2013 hat sich der Rat der Stadt Dortmund mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Kompetenzen des Aufsichtsrates zu stärken. Insbesondere sollen die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates die Angelegenheiten der Geschäftsführung umfassen sowie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer/innen weiterhin auf dem gegenwärtigen Niveau erhalten bleiben (vgl. Anlage 1, Niederschrift der Ratssitzung vom 26.09.2013, Antrag der SPD-Fraktion).

Dieser eindeutige politische Wille des Rates der Stadt Dortmund sowie die Gestaltungsabsichten der Gründungsgesellschafter der DEW, die mit den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen - einschließlich der Gemeindeordnung - in Einklang standen, gehen nun prima facie nicht konform mit der aktuellen Regelung des § 108 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. d) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich muss gewiss nicht betonen, dass ein Beschneiden der bisher dem Aufsichtsrat zustehenden Kompetenzen insbesondere der Arbeitnehmerseite nur sehr schwer zu vermitteln ist. In der Folge muss ich befürchten, dass der Prozess der Neugestaltung der Anteilsverhältnisse bei DEW21 Schaden nimmt.

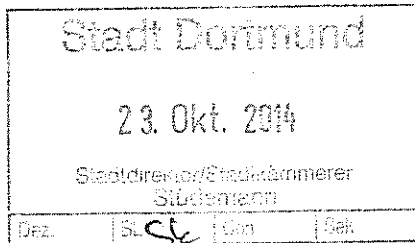
Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Stadt Dortmund unterstützen würden in dem Bestreben, den politischen Willen des Rates der Stadt in Bezug auf die Sicherung der Arbeitnehmerrechte bei DEW21 umzusetzen und gemeinderechtskonform auszugestalten. Mit Blick auf die Historie der DEW21 könnte der Aspekt des Bestandsschutzes hier womöglich herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

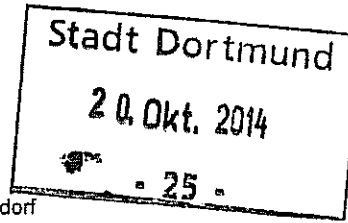
Ullrich Sierau

4. Erledigt ab:

5. Zur Akte



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

15. Oktober 2014

Seite 1 von 1

Stadt Dortmund
Herrn Oberbürgermeister
Ullrich Sierau
44122 Dortmund

Eingang PE
Oberbürgermeister
Ullrich Sierau
21. Okt. 2014 *U.S.*

Tgb.-Nummer

VZ	I/I	I/II	I/III	I/PA	I/PR
OB	3	5	14		
Dez	2	3	5	6	7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

35-49.02.01-1404/14

*21/10
Sierau*

OAR'in Ketturkat

Telefon 0211 871-2556

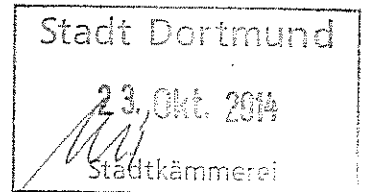
Telefax 0211 871-16 2556

Sandra.Ketturkat@mik.nrw.de

am 20/11

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH DEW21

Ihr Schreiben vom 02.10.2014



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sierau,

Ihr Schreiben zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der DEW21 im Umfeld der Neugestaltung der Anteilsrechte hat mich erreicht.

*2011/11
U.S.*

Die beschriebenen Fragestellungen werden demnächst durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg, in einem gemeindewirtschaftsrechtlichen Anzeigeverfahren zu prüfen sein. Vor diesem Hintergrund habe ich die Bezirksregierung Arnsberg bereits jetzt um ihre rechtliche Bewertung hierzu gebeten.

Sobald mir diese Unterlagen vorliegen, werde ich mich kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Winkel
(Winkel)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße